

Nahwärmeversorgung „Nahwärme“ in 35274 Kleinseelheim

Preis- und Informationsblatt mit Wärmepreisen und Preisänderungsbestimmungen

gültig für das Abrechnungsjahr vom 01.01.2021 – 31.12.2021

Energetische Qualität der Wärmeversorgung (Stand Kalenderjahr 2020)			Angaben nach
Anteil der eingesetzten Energieträger im Gesamtenergiemix	Flüssiggas	44 %	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a
	Biomasse (Holz)	56 %	
Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Gesamtenergiemix		56 %	FFVAV § 5 Abs. 3
Treibhausgasemissionen bezogen auf die erzeugte Wärmeeinheit (berechnet)	CO ₂ -Äquivalent	174 g/kWh	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b
Primärenergiefaktor (nach Kappungsverfahren)	fp	0,30	FFVAV § 5 Abs. 3
Wärmenetzverlust	Netzeinspeisung - Wärmeabgabe = Netzverlust	1.847,0 MWh/a - 1.333,5 MWh/a = 513,5 MWh/a	AVBFernwärmeV § 1a (2)

Für die Lieferung von Wärme erhebt das Unternehmen die im Folgenden angegebenen Preise. Die vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus Grundpreis und Verbrauchspreis.

1. Wärmepreise für eine zwanzigjährige Vertragslaufzeit

Grundpreis (GP)

Der Grundpreis beträgt jährlich:

Zeitraum	Netto €/kW und Jahr	Endpreis ¹ €/kW und Jahr
01.01. - 31.03.	77,52	92,25
01.04. - 30.06.	77,52	92,25
01.07. - 30.09.	77,52	92,25
01.10. - 31.12.	77,52	92,25

Der jährliche Grundpreis berechnet sich aus der vertraglich vereinbarten Leistung multipliziert mit dem Endpreis.

Verbrauchspreis (VP)

Der Verbrauchspreis beträgt:

Zeitraum	Netto-Preis gemäß PG- Klausel Ct/kWh	Endpreis ¹ Gesamt Ct/kWh
01.01. - 31.03.	5,294	6,300
01.04. - 30.06.	5,294	6,300
01.07. - 30.09.	5,294	6,300
01.10. - 31.12.	5,294	6,300

¹inkl. Mehrwertsteuer

In den ausgewiesenen Endpreisen ist die derzeit gültige MwSt. in Höhe von 19 % enthalten.



Preisanpassung:

Der jährliche Grundpreis berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$\text{bis zum 30.06.2021} \quad GP = GP = GP_0 \times \left(0,6 \frac{I}{104,8} + 0,4 \frac{L}{111,1} \right) \text{ €/kW}$$

$$\text{ab dem 01.07.2021} \quad GP = GP = GP_0 \times \left(0,6 \frac{I}{104,8} + 0,4 \frac{L}{99,11} \right) \text{ €/kW}$$

Der Basisgrundpreis wird wie folgt ermittelt.

$$GP_0 = 5,168 \text{ ct/kWh} \times 1.500 \text{ Vbh} / 100 \text{ ct/€} = 77,52 \text{ €/kW}$$

Die Abrechnungsleistung ermittelt sich aus der jeweils prognostizierten Jahresabnahmemenge nach folgender Berechnung:

Ermittlung prognostizierte Jahresabnahmemenge:

Die prognostizierte Jahresabnahmemenge wird als arithmetisches Mittel des Verbrauchs der letzten drei vollständigen Lieferjahre ermittelt. Liegen nur ein oder zwei vollständige Lieferjahre vor, werden diese für die Ermittlung herangezogen.

Liegt noch kein vollständiges Lieferjahr vor, wird eine Verbrauchsprognose zwischen dem Lieferanten und dem Kunden abgestimmt. Basis dafür können beispielsweise bisherige Heizölverbrauchsmengen oder der ENEV-Nachweis des Gebäudes sein.

Abrechnungsleistung (€/kW) = prog. Jahresabnahmemenge / 1.500 Vbh.

Die ermittelte Abrechnungsleistung wird auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abgerundet.

Berechnungsbeispiel:

Prognostizierte Jahresabnahmemenge =	20.000 kWh/a
Abrechnungsleistung =	20.000 kWh/a / 1.500h
	= 13,33 kW

Gesamtgrundpreis =	13,33 kW x 77,52 Euro/kW
	= 1.033,35 Euro/a

Preisindizes:

- GP ₀ - = Basisgrundpreis		= 77,52 €/kW
- L - = Lohnindex (Basis 2015)	zum 01.04.2020	= 111,1
- I - = Investitionsgüterindex (Basis 2015)	zum 01.04.2020	= 104,8

Das Statistische Bundesamt hat seine Preisindexreihe, mit der die Entwicklung der tariflichen Stundenverdienste veröffentlicht wird, auf eine neue Basis gestellt. Die bisherigen Indexreihen auf Basis 2015 werden nicht mehr veröffentlicht. Künftig wird ein Lohnindex mit Basis 2020 = 100 verwendet.

Die Ermittlung des Verkettungsfaktors zur Berechnung des neuen Basiswertes wurde mit dem Ziel einer möglichst preisneutralen Anpassung vorgenommen. Danach wurden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Jahreswerte für 2020 herangezogen:

2. Preisänderungsbestimmungen

2.1 Die Anpassung des Grundpreises und des Verbrauchspreises aufgrund veränderter Preisindizes erfolgt jeweils zum Anfang eines Kalendervierteljahres.

Die sonstigen Preisbestandteile ändern sich mit Wirkung vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

- ◆ zum 1. Januar das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter und für Holzpellets von April bis September des Vorjahres sowie der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres,
- ◆ zum 1. April das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter und für Holzpellets von Juli bis Dezember des Vorjahres sowie der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Oktober des Vorjahres,
- ◆ zum 1. Juli das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter und für Holzpellets von Oktober bis Dezember des Vorjahres und von Januar bis März des laufenden Kalenderjahres sowie der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Januar des laufenden Kalenderjahres,
- ◆ zum 1. Oktober das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter und für Holzpellets von Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres sowie der Lohnindex mit dem Stichtag 1. April des laufenden Kalenderjahres.

2.2 Die genannten Bestandteile der Preisänderungsklauseln werden folgendermaßen ermittelt:

Als Lohnindex -L- gilt der Index der tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung; Entsorgungswirtschaft, veröffentlicht in der Fachserie 16 des Statistischen Bundesamtes, Reihe 4.3 Ziffer 1 - Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, früheres Bundesgebiet, D-E.

Als Investitionsgüterindex -I- gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 6-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffer für Erzeugnisse Investitionsgüterproduzenten Fachserie 17, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte" laufende Nr. 3.

Als Index für Holzpellets -H- gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 6-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffer für Erzeugnisse Investitionsgüterproduzenten Fachserie 17 Reihe 2, 11.1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) lfd. Nr. 128 Pellets, Briketts, Scheiten o. ö. Formen aus Sägespänen u. ä. Sägenebenprodukten

Werden die Indexziffern des Statistischen Bundesamtes auf eine neue Basis gestellt, so werden die Ziffern der bis dahin gültigen Basis mit dem Verkettungsfaktor umgerechnet.

2.3 Der Anspruch auf Preisänderungen besteht zu den genannten Zeitpunkten. Die Anpassung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die sich ergebenden Preise werden auf volle 0,01 Euro auf- bzw. abgerundet.

2.4 Sollten einzelne Bestandteile der Preisänderungsklauseln nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Werte. Sollten die Preisänderungsklauseln in einzelnen Teilen oder insgesamt nicht mehr als üblicher Maßstab für Wärmeerzeugungs- und/oder Fortleitungskosten allgemeine Verwendung finden, so bleibt eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse vorbehalten.

2.5 Die genannten Preise gelten bei Warmwassermessung auf der Primärseite. Erfolgt die Messung auf der Sekundärseite, erhöht sich der Rechnungs-Nettobetrag um 3 %. Bei Dampflieferung und Kondensatmessung gelten die sich aus dem Technischen Datenblatt ergebenden Umrechnungsfaktoren.

2.6 Sollten Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige staatlich veranlasste die Beschaffung, Erzeugung, Verteilung (Lieferung und Netznutzung) oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden oder sich verändern, so ist EAM EnergiePlus berechtigt, dem Kunden Belastungen entsprechend in Rechnung zu stellen und verpflichtet, Entlastungen entsprechend an den Kunden weiterzugeben.

2.7 Auf den jährlichen Rechnungsbetrag sowie zu zahlende Entgelte ist die Umsatzsteuer (MwSt) zusätzlich zu entrichten. Diese wird gemäß Umsatzsteuergesetz mit dem jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt.